

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Velbert**

Aufgrund der §§ 69 ff des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW.S.664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NW.S.514) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 06.10.2009 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen.

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1**

##### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes wird von der Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales wahrgenommen.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Velbert zuständig. Die Stadt Velbert ist gem. § 2 S.1 AG-KJHG örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagene Frauen und Männer) beträgt 6.
- (3) Die Vorschläge von Trägern, die bereits Delegationsaufgaben des Jugendamtes wahrnehmen, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Wuppertal bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für den Kreis Mettmann bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Kreises Mettmann als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
  - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

b) die Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

a) die Jugendhilfeplanung ( § 80 SGB VIII, 3. AG-KJHG-KJFöG ),

b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe ( § 74 SGB VIII ),

c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

d) die Ausgestaltung des Förderangebots in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§§ 22ff SGB VIII),

e) die grundsätzliche Verwendung der Zuschüsse gem. §§ 20 – 22 KiBiz, soweit sie nicht bereits zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist,

f) die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs.1 S.2 KiBiz begünstigt werden,

g) die Angebote für Schulkinder ( § 55 KiBiz ),

h) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen,

i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

j) die Auswahl der freien Träger der Jugendhilfe, die an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGBVIII beteiligt werden.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 6**

### **Unterausschüsse**

(1) Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

(2) Gemäß § 78 SGB VIII werden zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe und der Träger geförderter Maßnahmen an der Jugendhilfeplanung Arbeitsgemeinschaften gebildet.

## **§ 7**

### **Verfahren**

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des AG-KJHG und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Velbert. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 8**

#### **Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

## **§ 9**

### **Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.

(2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.1999 außer Kraft.